

Beitragsordnung

DLRG Quakenbrück im Artland e.V.

Beitragsordnung der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

in der Fassung vom 6. April 2022

Herausgeber: DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

Heideweg 22, 49635 Badbergen

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der DLRG, Quakenbrück im Artland e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Vorstands der DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. gestattet.

Der Vorstand der

DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

Heideweg 22 | 49635 Badbergen

E-Mail: info@quakenbrueck.dlrg.de

§ 1

Allgemeines

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. ist ein gemeinnütziger und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8 EStDv anerkannt.
- (2) Sie finanziert sich hauptsächlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Sonderabgaben an den Verein und konkretisieren diese.

§ 2

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Nach Beschluss der Jahreshauptversammlung treten die festgesetzten Beiträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, regelmäßig mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es werden Beiträge in unterschiedlicher Höhe für folgende Mitgliedsgruppen erhoben:
 - a. Einzelmitglieder
 - b. Kinder/Jugendliche
 - c. Familien/Körperschaften
- (2) Reguläre Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Unter die Gruppe der Kinder/Jugendliche fallen alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Familien im Sinne dieser Beitragsordnung bestehen aus einem oder zwei erwachsenen Einzelmitgliedern und mindestens einem Kind/Jugendlichen.
- (5) Körperschaften sind jegliche juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs, regelmäßig zum 01. März eines Kalenderjahres fällig. Ein späterer Einzug der Beiträge durch die Ortsgruppe führt nicht zum Verzug des Mitglieds. Auch ein Annahmeverzug der Ortsgruppe wird dadurch nicht begründet.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (4) Bankgebühren, die durch fehlende Deckung des Kontos oder falsche oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.
- (5) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Beiträge des Mitglieds.
- (6) Der Beitrag von Mitgliedern, die im laufenden Beitragsjahr dem Verein beitreten wird in der Regel zwei Wochen nach Annahme der Mitgliedschaft vollständig eingezogen.

§ 5

Versäumung der Zahlungsfrist

- (1) Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder an ihre Zahlungsverpflichtung erinnert. Geht daraufhin trotzdem keine Zahlung ein oder bleibt ein zweiter Versuch zum Lastschriftinzug erfolglos, wird das Mitglied gemahnt.
- (2) Nach der dritten erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit auf Beschluss des Vorstandes ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
- (3) Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen werden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Beitragsjahr oder zumindest des vorausgehenden Beitragsjahres abhängig.

§ 6

Erstattung und Befreiung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Mitgliedsbeiträge werden - auch bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr - grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Über eine Erstattung aus besonderen Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt, auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitglieds dieses zeitlich begrenzt von der Pflicht zur Beitragszahlung befreien. Alternativ kann der Vorstand die Beitragszahlung im Einzelfall nach eigenem Ermessen herabsetzen oder stunden. Um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 7

Sonderregelung zum Familienbeitrag

- (1) Der Familienbeitrag kann auf schriftlichen Antrag hin in Anspruch genommen werden, wenn mindestens zwei Personen einer Familie Mitglied sind.
- (2) Die Personen müssen einer dauerhaften Lebensgemeinschaft angehören.
- (3) Kinder/Jugendliche scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag aus. Sie werden automatisch als Einzelmitglied geführt.

§ 8

Sonderregelung für Schüler, Studenten und Auszubildende

- (1) Schülern, Studenten und Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben kann auf schriftlichen Antrag hin durch einen Beschluss des Vorstandes eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gestattet werden. Sie zahlen in diesem Fall den regulären Beitragssatz für Erwachsene. Anschließend wird ihnen die Differenz zum für Kinder/Jugendliche geltenden Beitragssatz erstattet.
- (2) Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis beizufügen, dass im Beitragsjahr ein Ausbildungsverhältnis besteht. Zur Nachweisführung reicht eine gültige Immatrikulationsbescheinigung oder die Bescheinigung eines anerkannten Ausbildungsträgers aus.

§ 9

Mitgliederverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Mitgliederkartei, sowie der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgen mittels einer elektronischen Datenverarbeitung.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

§ 10

Austritt

- (1) Ein Austritt aus der DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) spätestens bis zum 01. Dezember des vorangehenden Jahres beim Vorstand der Ortsgruppe eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 11

Beitragssätze

- (1) Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung betragen die Beitragssätze ab dem Beitragsjahr 2023:
 - a. Für Einzelmitglieder: EUR 50,00
 - b. Für Kinder/Jugendliche: EUR 45,00
 - c. Für Familien & Körperschaften: EUR 100,00
- (2) Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung werden die in Abs. 1 genannten Beiträge beginnend mit dem Beitragsjahr 2024 jährlich um einen Betrag von 5 EUR für Einzelmitglieder und Kinder/Jugendliche und um einen Betrag von 10 EUR für Familien & Körperschaften erhöht, bis folgende Sockelbeträge erreicht sind:
 - a. Für Einzelmitglieder: EUR 85,00
 - b. Für Kinder/Jugendliche: EUR 75,00
 - c. Für Familien & Körperschaften: EUR 170,00
- (3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt die unter Absatz 2 genannte jährliche Beitragserhöhung in besonderen Situationen zur Abmilderung sozialer Härten auszusetzen, sofern es die Gesamtfinanzlage des Vereins zulässt.

§ 12

Zusatzbeiträge

- (1) Für die Aufnahme in den Verein wird pro Mitglied ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 30,00 EUR erhoben. Bei Abschluss einer Familienmitgliedschaft fällt dieser Betrag nur einmal an.
- (2) Für Mitglieder, die sich als Sporttaucher in der Ortsgruppe betätigen wird ein jährlicher Zusatzbeitrag von 25,00 EUR fällig.
- (3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt, die Zusatzbeiträge nach eigenem Ermessen jeweils zum Jahresanfang im nötigen Umfang anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. am 13.07.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.